

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## **Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1807**

45 (9.11.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-143199](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-143199)

# Severische Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Montag den 9 — 45 — November 1807.

Auf Befehl des Herrn General Controlleurs van Riemsdylk wird folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Sever aus der Cammer den 30. October 1807.

Zyne Majestät de Koning van Holland in aanmerking nemende dat de tot weering van alle verboden Handel en communicatie met den Vyand tot hertoe by successive decreten daargestelde maatregelen als nog niet hebben kunnen bereiken, dat heilzaam oogmerk, welke dezelve noodwendig moeten ten gevolge hebben, om namentlyk den Vyand van de gemeene rust der Nation tot een billyke vrede te noodzaken en dezelve Maatregelen nog meerder willende verzeekeren en ook daardoor tevens een vernieuwd blyk geeven van Hoogstdezels gezindheid om in overeenstemming met Zyne Majestät den Keizer van Frankryk en Koning van Italien langs alle mogelyke en de meest gestrengte middelen dat heilzaam but te willen bereiken heeft by Hoogstdezels Decreet van 20 Octbr, alle vaart op en langs de Kusten van den Dollard tot de Wezer verboden, ten zy geschiedende onder Convooy van Z. M. Vaartuigen van Oorlog en alleenlyk van en naar de Havens door Hoogstdezels troupes bezet; gelyk ook aldaar het inkomen verboden is aan alle

Nachdem Seiner Majestät der König von Holland wahrgenommen, daß die zur Hemmung von allem verbotenem Handel und Gemeinschaft mit dem Feinde bis hiezu durch nach und nach gegebene Decreten und Maßregeln das heilsame Augenmerk noch nicht erreicht haben, welche dieselben nothwendig zur Folge haben müssen, um nehmlich den Feind der allgemeinen Ruhe der Völker wegen, zu einem billigen Frieden zu nöthigen, und dieselben Maßregeln noch mehr versichern und dadurch zugleich einen neuen Beweis von Höchsteroseiben Gesinnung geben wollen, um übereinstimmend mit Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien durch alle mögliche und strenge Mittel dies Augenmerk zu erreichen, haben durch Höchsteroseiben Decret vom 20 Oct. d. J. alle Schiffarth auf und längs den Küsten von dem Dollart bis zur Wezer verboten, es sey denn, daß solche unter Bedeckung von Sr. Maj. Kriegsfahrzeugen, und bloß von und nach den Häfen, welche durch Höchsteroseiben Truppen besetzt sind; so wie auch daselbst



Scheepen tenzy leedig of beladen met waaren die het onmogelyk is dat Engeland leeveren, zo als constructie hout, masten en andere producten van het noorden; en zullen alle de daarinkomende Vaartuigen worden gearresteerd die beladen zyn met coloniale goederen, hoedanig ook van gelyken aard als die door Engeland kunnen worden voort of aangebragt: van deeze bepaling zyn echter uitgezondert de Scheepen varende onder Convooy zo als hier voren is gemeld.

En zyn dien ten gevolge door Zyne Exc. den Minister van Finantien zoodanige orders uitgevaardigt als de Stiple executie van dit Zyne Majest. Decreet kunnen verzeekeren.

Zullende de Commercie nader worden verwittigt op houdanige Wyze van het Convooy zal kunnen worden gebruik gemaakt.

Auf Befehl d. Hrn. General-Contrôleurs van Nie m. s. dyk wird folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Jever aus der Cammer den 30. October 1807.

**D**e Contrarolleur General der Financien van Zyne Majesteit den Koning van Holland in Oostvriesland & Jeverland, notificeerd hiermede aan alle die zulks zoude moge aangaan, dat hy ingevolge het bepaalde by de Publicatie van Zyne Excellentie den Heere Minister van Finantien de dato 24. Febr. d. J. houdende Introductie der Belasting op het Zout in gemelde Landen tot Afgift der Consentbiljetten by Art. 19, 25, 29, en 31, als mede by die op de buitenlandsche Producten Art. 26 hett benoemd en aangesteld

allen Schiften das Einlaufen verboten ist, sie mögen ledig oder mit Waaren beladen seyn, welche England unmdglich liefern kann, als Bauholz, Masten und andere Producte des Nordens, und sollen alle einlaufende Fahrzeuge, die mit Colonialgüter beladen sind, mit Arrest belegt werden, auch die von gleicher Art wie sie von England weg- oder angebracht werden können. Dieser Bestimmung sind jedoch die Schiffe, welche unter Bedeckung, so wie vorhin gemeldet, fahren, nicht unterworfen.

Diesem zufolge sind durch Sr. Excell. dem Minister der Finanzen, solche Befehle ausgesetzt, welche die genaueste Ausübung von diesem Decrete Seiner Majestät versichern können.

Die Kaufleute sollen näher unterrichtet werden, auf welche Art von der Bedeckung Gebrauch gemacht werden kann.

**D**er General-Contrarolleur der Finanzen Sr. Maj. des Königs von Holland in Ostfriesland und Jeverland, macht hiermit allen denen welchen solches angeht bekannt, daß er die zufolge der Verordnung bey der Publication von Sr. Excell. d. Hrn. Minister der Finanzen vom 24. Febr. d. J. haltende Einführung der Auflage des Salzes in gemeldete Ländern zur Abgabe der Consent-Biljetten bey Art. 19, 25, 29 und 31, wie auch bey die der ausländischen Producten Art. 26 benannt und angestellt hat



de Heer C. W. Schleyer te Emden,  
 de -- J. H. Cramer te Hockzyhl.  
 de -- C. P. de Groot te Leer.  
 de -- E. van Ingen te Detern.  
 de -- Antoni Reidon te Carolinenzyhl  
 kunnende derhalven een yder die zodane  
 Consentbilletten mogt benodigd heb-  
 ben zig aan gedachten Heeren adres-  
 seeren. Aurik 25. October 1807.  
 Van Riemsdyk.

Den Hrn. C. W. Schleyer zu Emden,  
 = = J. H. Cramer zu Hocksiel.  
 = = C. P. de Groot zu Leer.  
 = = E. van Ingen zu Detern.  
 = = A. Reidon zu Carolinensyhl.  
 Und können deshalb alle die solche Con-  
 sentbilletten nöthig haben sich an gedachte  
 Hrn. wenden. Aurich d. 25 Oct. 1807.  
 Van Riemsdyk.

Gerichtl. Proclam.

1 Zu des wtl. Bäckermeister Kemmer Kem-  
 mers Kinder Vergantung von Gold, Silber,  
 Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Betten, Zi-  
 sche, Stühle, Schränke, Spiegel, Kisten, eine  
 Wanduhr, allerhand Bäckergehörigkeit: als  
 kupferne Platen, Kessel, Sackuffeln, blecherne  
 Trommen, Schalen und Gewicht, Leichspaden  
 und Kuchenstecher, 2 Zelter auch verschiedene  
 Manns: Kleidungsstücke und sonstige Sachen ist  
 terminus auf den Mittwoch als d. 18. Nov.  
 angesetzt. Liebhaber dazu können sich gedachten  
 Tages früh um 10 Uhr in weil. Kemmer Kem-  
 mers Behausung auf Hocksiel einfinden und  
 der Vergantungsordnung gewiß kaufen. Sigl.  
 Jever d. 4 Nov. 1807. Aus der Regierung.

2 Zu des Rentmeister Greif jun. Vergantung,  
 von seines verstorbenen Bruders des Doctoris  
 Medicinæ Greif nachgelassene mehrtheils me-  
 dicinische Bücher, ist terminus auf den Sonn-  
 abend als den 21. Nov. in der Wittwe Ham-  
 merschmidten Behausung hieselbst angesetzt wor-  
 den. Sigl. Jever den 13 Oct. 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

3 Zu Gerd Hayen Vergantung, von seines  
 weyl. Erblassers Harm Gerken nachgelassene  
 Güther, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing,  
 Zischen, Stühlen, Schränke, Kisten, zwey volle  
 Betten, einer friesischen Schlaguhr, eine silber-  
 ne Taschenuhr und etwas Silberzeug, einen neu-  
 en beschlagenen Wagen, mit Auffah, einer Trep-  
 pe, einem Schweine, einer jungen milchgebenden  
 Kuh, etwas Heu und Stroh, Schließholz und  
 einigen Arbeitgeräthen, auch 2 bis 3 Aeckern mit  
 Kohl, ist terminus auf den Mittwoch als den  
 11. Nov. in des weyl. Harm Gerken Behausung  
 zum Heppenser alten Markt angesetzt worden.  
 Sigl. Jever d. 30 Oct. 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

4 Da die Subhastation des Folkert Gerdes  
 7 Grafen Landes auf den Wiadergroden annoch  
 erkannt worden; so wird dem proclamati sub-  
 hastandorum noch nachgefüget.

No. 20. Folkert Gerdes 7 Grafen Landes auf  
 dem Wiader Groden  
 und wird hiebey bemerkt, daß, damit die Pub-  
 lication auch dieses Grundstücks Verordnungs-  
 mäßig geschehe, der terminus subhastationis bis  
 zum Montag den 7ten Decemb. d. J. verleget,  
 und darauf angesetzt sey. Wornach ic. Sign.  
 Jever d. 22 Oct. 1807.

Aus dem Landgerichte.

5 Es sollen 4 Grafe auf dem großen Dann-  
 halm, 5 Aecker bey den neuen Gebäuden, der  
 Pannenwarf bey der Schlacht, 1 Frauentir-  
 chensig in der hiesigen Kirche, auf einige Jahre  
 am Sonnabend, den 14. Novbr. früh um 10  
 Uhr auf dem Rathhause öffentlich verheuert wer-  
 den. Sigl. Jever den 30. October 1807.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Concurse.

1 Von Harke Hayen zu Sillenstede, erge-  
 het concursus creditorum, und ist terminus prä-  
 clusionis zur Angabe bis zum 6ten Decemb. d. J.  
 festgesetzt worden. Wornach ic. Sigl. Jever  
 d. 17 Oct. 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

2 Von Duhde Delrichs zu Heppens, ergethet  
 concursus creditorum, und ist terminus prä-  
 clusionis zur Angabe bis zum 20 Dec. d. J. fest-  
 gesetzt worden. Wornach ic. Sign. Jever d. 5  
 Nov. 1807. Aus dem Landgerichte hieselbst.

Notificationes.

1 Der Kaufmann Bürgermeister ist gewillet,  
 seine am Dittenburgerwege belegene 14 Matten  
 Landes, welche von Meint. Harms Büschen, und  
 Gerrier Gerriets heuerlich verabnuget worden,

auf einige Jahre, und zwar 10 Matten im grün  
nen, und 4 Matten zum Ausbruch, am 14 Nov.  
in der Frau Wittwe Hammerschmidt Behausung  
öffentlich zu verheuern. Jever 1807.

2 Die Wittwe Kunstenbach will am Sonn-  
abend d. 14 Nov. vier Aecker vor dem Albani  
Thor in F. Linz-Hause verheuern. Die Bedingun-  
gen sind auch vorher bey dem Advocaten Kunsten-  
bach einzusehen.

3 Denen es zu wissen nöthig ist, wer die  
Aufsicht über den Ochsenhamm und die  
Erhebung der Heuergelder habe, wird von den  
Interessenten des Ochsenhamms hiemit ange-  
zeigt, daß sie dem Herrn Doctor Heine Meyer  
die Aufsicht über dieses Land und die Erhe-  
bung der Heuergelder übertragen haben.

4 Dem geehrtesten Publikum mache hiemit  
ergebenst bekannt, daß ich von nun an hier in Je-  
ver eine Information im Tanzen zu geben wün-  
sche. Nach einer 4 wöchentlichen Herbskrankheit,  
wovon ich jedoch durch Gottes Gnade und des  
Herrn Doctor Thaden gütigste Bemühung,  
glücklich zu meiner völligen Gesundheit wieder  
hergestellt bin, ist mir der Winter zu weit heran-  
gerückt, um noch eine Tanzinformation im Aus-  
lande vornehmen zu können; so wie auch hier im  
Lande, den Kleinen es nicht mehr möglich ist, die  
Bege durchkommen zu können.

Dahero bitte ich diejenigen Eltern und Pfleg-  
befohlene, welche mir ihre Kinder anvertrauen  
die Güte haben wollen, mir baldigst mit geneig-  
tem Zuspruch zu beehren. Sollte jemand Nur-  
st Stunden bey mir nehmen wollen: so werde  
auch hiemit dienen. Die zwischen Zeit beschäf-  
tigte ich mich mit dem sogenannten Kunstdrechseln  
und werde nach meiner äußersten Kenntniße die  
beste Zuthaten wählen, auch kann man auf sol-  
de Bezahlung rechnen. Meine Wohnung ist  
ganz oben in der Drossenstraße, wo ich von 3  
Thüren nebeneinander in der mittelsten wohne.

N. G. Adams, Tanzmeister ic.

5 Wer diesen Winter in meinem Hause mei-  
nen Kindern in Buchstabiren, Lesen und Schreib-  
ben Unterricht erteilen will, der wolle sich gü-  
tigst ehesten Tages bey mir melden und versuchen,  
ob wir accordiren können; für diese Reise wird  
nichts vergütet. Ziessenhausen im Kirchspiel  
Lertens. Ellert Albers, Hausmann.

6 Am 10 Nov. ist die gewöhnliche Ver-  
sammlung der Deputirten der hiesigen Brand-  
versicherungsgesellschaft. Es werden daher die  
Deputirte auf den 10ten Nov. Morgens um

10 Uhr in Hammerschmidts Hause zu erscheinen,  
zum Ueberflus hiemit erinnert. Jever.

G. Jürgens, Director.

7 Daß bey mir gute und schöne Lichter wel-  
che von reinen Rinderschlachtroich Tallig verfer-  
tigt worden, brauche ich mir wohl nicht mehr  
zu schmeicheln, auch selbige so zubereiten die  
Kunst verstehe, daß jedes Licht eine Stunde vor-  
theilhafter und hell, als andere Lichter brennet.  
Es sind auch solche zu jederzeit nach der Be-  
stimmung in Quantitäten allerley Sorte, sowohl  
mit cartunen als linnen Docht, woson ich beide  
Sorten aus der vorzüglich besten Fabrique er-  
halte, zu haben, welches ich meine bisherigen  
Gönner welche mir seit Jahren ihren Tallig zum  
Verziehen in Lichter überlassen, hiedurch bekannt  
mache. Im Verkaufspreis sowohl, als in  
Tauschlohn, der Lichter von rauhen und aus-  
gelassenen Tallig, lasse ich mir billig finden; und  
bemerke zugleich daß ich bey 25 Pfund Lichter  
wohlfeiler, den bey einzelne Pfunde verkaufe,  
auch wer Tallig zu verkaufen hat, findet an mir  
einen Käufer.

Wilhelm Hellmrich Otten, Lichtzieher.

8 Ein Mädchen von 18 Jahr will ich in  
Johann Loschen Hause am Freytag den 13 Nov.  
ausdingen. Liebhaber können die Bedingung,  
bey der Ausdingung, vernehmen.

Johann Lübben Janssen.

9 Die Mählendresche soll wieder auf 3 oder  
6 Jahr zu Gartenfrüchte auf den Sonnabend  
den 14 dieses Nachmittags 1 Uhr bey der Mäh-  
lendresche verheuert werden, woselbst Liebhaber  
sich einfinden können.

10 Heite. Ihnen Brunken Wittwe ist ent-  
schlossen ihr vor dem Sect. Annen Thor belege-  
nes, anigo von dem Schmiede: Amtsmeister  
Busch bewohnt werdendes Haus, worin 2 Stü-  
ben, 1 Vorhaus, 1 Küche, 1 Speisekammer  
auch Stallung für 2 Kühe und Schweine befind-  
lich, auf ein oder mehrere Jahre, May 1808  
ansfangend, am Sonnabend den 14 November  
Nachmittags 5 Uhr in des Gastwirths Lübben  
Hanse in der Schlachtstraße zu verheuern.

11 Da ich mit einen ziemlichen Vorrath  
von Gartenfaamen versehen bin, so verspreche  
meinen Freunden solches in bester Güte; und zei-  
ge hiedurch an das ich meine Aufwartung persön-  
lich machen werde.

Heiligen Groden.

J. E. Jöhries.

12 Ich habe die Ehre dem Publico anzuzeigen,  
daß ich hieselbst in der Neuenstraße einen Ge-



würk: Laden angelegt habe. Gute Waare und möglichst billige Preise werden jederzeit mein Augenmerk seyn; ich ersuche daher um geneigten Zuspruch. Jever.

N. G. Pannebaffer.

13 Ein geschickter junger Mensch von gesetztem Jahren, welcher in Bremen Conditioniret, eine gute Hand schreibt auch französisch und englisch spricht, und hinlänglich Zeugniß seines wohlverhaltens beybringen kann, wünscht je eher je lieber in einer Handlung in der Stadt oder auf dem Lande angestellt zu werden. Nähere Auskunft darüber giebt der Kaufmann E. von Tüngeln in Barel.

14 Ich erhielt dieser Tagen aus einer der besten Fabriken eine Parthey Jagdfinten und Schießpistolen die ich zu einem niedrigen Preis verkaufe  
Friedr. Aug. Siegmann.

15 Der Schustermeister Dornbüsch Jansen zu Gottels, will von das von ihm selbst bewohnt werdende Haus, eine Wohnung mit Gartengrund und 1/2 Grasen Landes verheuern.

19 Bedingungen zu no. 12 des Subhastationsproclams Dief Kanngiebers Wittwen Landguth betreffend.

§. 1. Es liegt für etwa 115 Matten; sollte es nicht so groß seyn! so will die Verkäuferin doch an dem Kaufgelde keinen Abzug erleiden, und zum Schadenersatz nicht verbindlich seyn.

§. 2. An Erbheuern zahlen,

	wegen	fällig	rL.	s.	w.	Weinkauf.
1] Hilbert Behrens =	9 Matten	Weihnachten	15	—	—	5 Reichsthaler.
2] Harke Haven =	Hausstelle und Gartengrund	Michaelis	2	17	5	2 Reichsthaler.
3] Abrah. Neents Abrahams	Hausstelle	Michaelis	2	—	—	2 Reichsthaler.
4] Wilke Christophers =	Hausstelle und Gartengrund	Michaelis	1	5	—	1 Mthl. 5 sch.
5] Gerd Dirks =	Hausstelle und Gartengrund	Michaelis	4	19	10	1 R. 13 s. 10 w.
6] Bernhard Efers =	11 und halb Matten	halb Mich. halb May	4	12	—	2 Reichsthaler.
7] Alfe Steffens Wittwe	Hausstelle und Gartengrund	Michaelis	1	3	—	10 Schaaf.
8] Edo Steffens Wittwe =	Hausstelle und Gartengrund	May	1	5	10	9 Schaaf.
9] Wilke Christophers =	Hausstelle und Gartengrund u. Dnnohamm etwa 7 Matt.	Michaelis	13	9	10	1 Reichsthaler.
10] Dube Frerichs =	Gartengrund	Michaelis	—	20	—	9 Schaaf.
11] Gerd Antons =	Gartengrund	Michaelis	—	7	10	7 S. 10 W.
12] Jacob Cornellics	Gartengrund	Michaelis	1	—	—	18 Schaaf.
13] Albert Wlfers =	Gartengrund	Wintersn.	1	18	—	15 Schaaf.
14] Sieb. Jans. Siems Efr.	5 Matten und 5 Acker	Michaelis	22	6	—	12 R. 13 s. 10 w.
15] Hofe Woyten Ehefrau	5 Matten	Michaelis	15	—	—	2 R. 13 s. 10 w.
16] Mehno Eils	Großfalkhorn und 7 Acker	Michaelis	5	15	—	1 R. 3 sch.
17] und 18] Johann Abels	1 Matt und 1 Acker	Michaelis	—	15	—	
19] Derselbe =	4 Matten	May	2	13	10	15 Schaaf.
20] Derselbe =	14 Matten	May	10	—	—	
21] Johann Canrad Helmerichs =	5 Matten 3 Acker Häuslingshaus und Garten	Michaelis	7	13	10	v. Hause 2 r. 13 s. 10 w v. Gart. 2 r. 13 s. 10 w

§. 3. Cornellics Meiners Dirks Wittwe hat so lange sie lebet eine Fußsteigsgerechtigkeit über die Fenne, dezentwegen sie jährlich um May 9 sch. entrichten muß.

§. 4. Das Haus, jedoch mit Ausschluß der Stube auf dem Keller, Backhaus, Garten, Kirchen und Lagerstellen mit vl. m. 44 Matten Landes ist an Abel Mehnen Abels bis May 1813 zu 250 Mthl. halb um Michaelis und halb um Oltren fällig nebst 2 fette Gänse Zugabe, auch 5 Acker zu 12 Mthl. 13 sch. 10 w. jährlich verheuert.

16 Des Fuhrmann Gerd Rienitz Hinrichs Wittwe in Jever hat zu verkaufen einen beschlagenen Wagen, Wagenstuhl mit und ohne Verdeck, Wagenkorb, Pflug, Egde, Schlitten und Pferdegeschirr. Die Liebhaber dazu wollen sich bey ihr melden.

17 In der Nacht vom 2ten auf dem 4ten Nov., ist mir eine schwarze fette Kuh so am Kopf, und unterm Leibe mehrentheils weiße Flecken hat, aus Gerd Hinrichs Weide bey Jever entkommen, auch noch daran kenntlich, das sie auf eine Seite G. und auf die andere R. gem. ist. Wer hievon einige Nachricht bey Gerd Hinrichs in der Hohenlust zu Jever, oder bey Garlich Garlich auf Schaar, geben kann, so das ich selbige wieder erhalte, hat eine angemessene Belohnung zu erwarten.

18 Am Freitage den 13 dieses, Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Schloßplaz 50 und einige fette lieferungs Schweine öffentlich verkauft werden, wobey sich die Liebhaber einfinden können. Gödens. 1807. Schulte.

§. 5. Zwen Acker sind an Johann Gerriets bis Michaelis 1813 jährlich zu 7 Mthl. 13 s. 10 w. und 1 Acker an Ernst Hinrich Behrels bis dahin zu 5 Mthl. jährlich verheuert. 6 Matten, der Brochhamm genannt sind heuerlos.

§. 6. In die Rechte und Verbindlichkeiten aus den in §. 2. 3. 4. und 5. erwähnten Contracten tritt der Käufer ein, so wie solche in den vorhandenen Urkunden welche ihm überliefert werden, enthalten sind; auch tritt er bey der

Brandversicherungsgesellschaft ein, wo das Haus und die Scheune zu 2400 Nthl. und das Bachhaus auf 100 Nthl. versichert sind.

§. 7. Die Gebäude sind sofort auf Gefahr und Unterhaltung des Käufers.

§. 8. Die auf das Landguth haftende Lasten trägt die Verkäuferin bis May 1808, erhebt dagegen aber auch die bis zum 1 May 1808 inclusive fällig werdende Zeitpacht und Erbherrngelder nebst den Weinkaufen.

§. 9. Die Kaufgelder werden in 3 Terminen als May 1808, Michael. 1808, und May 1809 mit zwischenlaufenden 4 proCent Zinsen der beiden letzten Terminen von May 1808 ab an bezahlt.

§. 10. Der Käufer trägt alle Subhastations und Depositengebühren, inclusive des 1 proC. und bezahlt an den Anwalt der Verkäuferin an gerichtlichen und außergerichtlichen Bemühungen und Auslagen in Zeit 4 Wochen 5 Pistolen.

20 Bedingungen nach welchen Jacob Böcken sein Haus nebst Gartengrund auf der Dresche der hiesigen hintersten Mühle gegenüber, wovon jährlich um Michaelis 1 Nthl. 18 Sch. 5 w. Grundsteuer an d. Hr. Hauptmann Barnus bezahlt wird, sub num. 13 procl. subh. verkaufen will.

§. 1. Dem Käufer wird dieses Grundstück mit den Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden mit welchen Verkäufer solches bisher besaß, übertragen.

§. 2. Käufer nimmt dieses Grundstück May 1808 in Besitz und trägt von dieser Zeit an alle davon nach dieser Zeit fällig werdenden Lasten, zumal Verkäufer bis dahin annoch das Grundstück unentgeltlich in Gebrauch behält und die Abgaben trägt. Die Gefahr und Unterhaltung dieses Immobilien geht aber sofort von Zeit des Verkaufs an auf den Käufer über, und tritt derselbe sofort in die Rechte und Verbindlichkeiten des Verkäufers bey der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft, bey welcher es zu 400 Reichsthaler versichert ist.

§. 3. Da Edo Böcken den zu seinem Hause gehörigen Gartengrund mit dem des Käufers Garten Grunde von dem Herrn Hauptmann Barnus in Erbpacht erhalten und Edo Böcken den Antheil des Verkäufers an Verkäufer gegen jährlich um Michaelis zu erlegenden 1 Nl. 18 Sch. 5 w. wieder in Erbpacht überlassen; so muß Käufer die von Verkäufer davon bisher bezahlte, obgedachte 1 Nl. 18 Sch. 5 w. Grundsteuer, jährlich um Michaelis an Edo Böcken oder dessen Nachfolger bezahlen, welcher solche dann mit der Seinigen an den Hauptmann Barnus errichtet und giebt dann Herr Hauptmann Barnus die Quittung über die ganze Summe der bezahlten Grundsteuer.

§. 4. Der Kaufschilling wird in drey gleichen Terminen als May 1808 der erste, Michaelis 1808 der zweite und May 1809 der dritte Termin, und zwar werden die beiden letzten Termine mit 4 proC. Zinsen von May 1808 ab an bezahlt.

§. 5. Käufer trägt die sämtlichen Subhastations u. Depositengebühren allein, und bezahlt überdies zu den Kosten wegen Nachsuchen der Subhastation, Entwerfung und Abschriften der Bedingungen, deren Insertion ins Wochenblatt und deren Production bey dem Landgerichte überhaupt zwey Pistolen an des Verkäufers Anwalt in Zeit 3 Wochen nach dem Verkaufe.

21 Bedingungen nach welchen Poyke Behrens Thomsen Huslingshaus bey Sillenstädt, die Lagerey genannt,

mit 4 Matten Landes, sub num. 19, procl. subhast. verkauft werden soll.

§. 1. Verkäufer steht nicht für die angegebene Saß und Größe der Matten ein.

§. 2. Käufer übernimmt dieses Grundstück mit allen den Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden mit welchen Verkäufer es bisher besaß.

§. 3. Käufer nimmt solches May 1808 in Besitz und trägt von solcher Zeit an die davon von da an fällig werdenden Abgängen und Beschwerden. Bis dahin muß Käufer den Harm Hinrichs Ahrens selbiges ohnentgeltlich bewohnen und resor. gebrauchen lassen. Die Gefahr dieses Immobilien und die Bau und Reparaturkosten gehen indeßen sofort von Zeit des Verkaufs auf den Käufer über, und tritt derselbe sofort in die Rechte und Verbindlichkeiten des Verkäufers bey der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft, bey welcher das Haus zu 150 Nthl. versichert steht.

§. 4. Der Kaufschilling wird in drey gleichen Terminen als May 1808 der 1te, May 1809 der 2te und May 1810 der 3te Termin, und zwar werden die beiden letzten Termine mit 4 proC. Zinsen von May 1808 an bezahlt.

§. 5. Die sämtlichen Subhastations und Depositengebühren trägt Käufer allein, und muß derselbe an Nebenkosten wegen Nachsuchen der Subhastation, Entwerfung und Insertion der Bedingungen, und Nachsuchen der Assignationen überhaupt 4 Pistolen in Zeit 6 Wochen an den Verkäufer entrichten.

22 Bedingungen nach welchen der Kaufmann Johann Diederich Schween seinen Garten am Wittmunder Fußpfade, wovon jährlich um Michaelis 3 Nl. Erbherr an Mehno Simonis Wittwe bezahlt werden muß, sub num. 4 procl. subhast. verkaufen will.

1) Käufer kann den Garten sofort in Besitz nehmen, er muß aber dem Verkäufer verstaten, die darin annoch befindlichen Früchte, welche dem Verkäufer verbleiben, und welche vor ankommenden Lichtmeß von ihm herausgeschafft werden müssen einzuarnden.

2) Käufer erhält den Garten mit allen den Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden, mit welchen Verkäufer solchen von Johann Janßen Erben erstanden, und er solchen bisher besaß, und bezahlt Michaelis 1808 zum erstenmal die jährliche Erbherr, so wie derselbe sich auch überhaupt nach dem zwischen Mehno Simonis und Johann Janßen am 20ten Sept. 1750 errichteten Erbherr contract, welcher ihm gegen einen Empfangsschein sofort ausgeliefert werden soll, genau zu richten hat.

3) Der Kaufschilling wird in drey gleichen Terminen als May 1808, Michaelis 1808 und May 1809 und zwar die beiden letzten Termine mit 4 proC. Zinsen von May 1808 an bezahlt.

4) Käufer trägt sämtliche Subhastations und Depositengebühren, und bezahlt überdies zu den Kosten wegen Nachsuchen der Subhastation, Entwerfung der Bedingungen, und deren Insertion ins Wochenblatt, und Production bey dem Landgerichte ein und eine halbe Pistole 14 Sch. 6 w. nach den Verkauf an des Verkäufers Anwalt.

23 Bedingungen nach welchen des wendland Friedrich Reinfings Erben ihr Landguth über den Hillerssen Hamm im Wiefolser Kirchspiel, das große Hauskreuz benannt, bestehend in 57 Matten Landes nebst Wohnhause, Scheune und Bachhause, und einer Manns und einer Frau



Stelle in der hiesigen Stadtkirche und fünf Lagerstellen auf dem Vorstadt Kirchhofe, sub num. 5 procl. subhast. verkaufen wollen.

1) Verkäufer stehen nicht für die angegebene Zahl und Größe der Matten.

2) Dieses Grundstück wird dem Käufer mit den Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerten, mit welchen Verkäufer es geerbt und bishero besessen, übergeben.

3) Die Gefahr dieses Immobilis, und die Bau und Reparaturkosten übernimmt Käufer sofort, und da das Wohnhaus nebst Scheune zu 1500 Nl. und das Backhaus zu 50 Nl. bey der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft versichert steht, so tritt Käufer sofort in die Rechte und Verbindlichkeiten der Verkäufer bey dieser Societat.

4) Dieses Landgut ist May 1808 feuerlos, und nimmt Käufer solches May 1808 in Besitz, und trägt alle von solcher Zeit an davon fällig werdenden Abgängen und Beschwerten. Käufer muß daher den Huermann seinen Feuercontract bis May 1808 aushalten lassen, und ziehen Verkäufer bis dahin die Feuergebühren und Zugaben, sie tragen aber die Abgänge, welche bis zu solcher Zeit von diesem Grundstück wirklich fällig geworden sind.

5) Der Kauffchilling wird in drey gleichen Terminen als May 1808 der 1te, May 1809 der 2te und May 1810 der 3te Termin, und zwar werden die beiden letzten Termine mit Zinsen zu 4 proC. von May 1808 an bezahlet.

6) Die sämtlichen Subhastations- und Depositengebühren trägt Käufer allein, so daß die Verkäufer den Kauffchilling rein und ohne allen Abzug aus dem Deposito ziehen, und bezahlet Käufer überdies an Nebenkosten wegen Nachsuchen der Subhastation, Entwerfung und Abschriften der Bedingungen, Insertion ins Wochenblatt und der Abignationen überhaupt 5 Pistolen an die Verkäufer in Zeit 4 Wochen nach dem Verkaufe.

7) Bedingungen nach welchen des Kaufmanns Johann Friedrich Schween Haus nebst Scheune in der St. Annenstraße, sub num. 8 des Subhastationsprotocolls verkauft werden soll.

1) Der Käufer übernimmt dieses Grundstück mit den Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerten, mit welchen Verkäufer solches bisher besessen.

2) Derselbe nimmt dieses Grundstück May 1808 in Besitz, und trägt von dieser Zeit an alle davon seit dieser Zeit fällig werdenden Abgaben. Bis dahin aber behält der Verkäufer solches in Gebrauch und zieht bis dahin alle Ausgaben davon, mithin auch die Miete der davon verheueren Stuben, und bezahlet er bis dahin die Abgaben.

3) Die Gefahr- und Unterhaltung des Grundstücks geht sofort auf den Käufer über, und tritt derselbe da das Wohnhaus zu 2000 Nl. und die Scheune zu 250 Nl. bey der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft versichert steht, sofort in die Rechte und Verbindlichkeiten des Verkäufers bey dieser Societat.

4) Die zwischen des Verkäufers und des Herrn Mendanten Peeken Hause befindliche Cindrist, kann der Käufer für seine Person in sofern er mit einem Wagen zu seiner Scheune fahren will zwar mit benutzen, dem Herrn Mendanten Peeken verbleibet aber das privative Eigenthum dieser Cindrist, und darf der Käufer sich auf keine Weise daran ein sonstiges Recht als die bloße Einfahrt mit einem Wagen nach seiner Scheune anmaachen, und muß er, wenn er etwas mit einem Wagen herein oder herausbrin-

gen lassen will, das Thorweg als welches er gemeinschaftlich mit erhalten muß, und von welchem er denn Schlüssel mit erhält, sogleich wieder abschließen, damit der War befriedigt bleibe.

5) Die Statette zwischen des Verkäufers und Herrn Mendanten Peeken Hause muß Käufer auf seine Kosten erhalten, und in sofern solche neu zu verfertigen, abermals von dicken Brettern machen lassen, und ist zugleich verbunden, die darin befindliche Thür außer dem Gebrauche der Hin- und Zurückfaher zur Scheune stets verschlossen zu halten.

6) Die Hecke um der verwitweten Frau Landrichterin Großen Erben Garten verbleibet denselben als privatives Eigenthum, welche Hecke selbige auch erhalten müssen; weshalb auch 1 und einen halben Fuß von dem disseitigen Grunde, um diese Hecke gehörig an dieser Seite beschneiden und ausgäten lassen zu können, vorbehalten worden; es darf indeßen dieser Grund von dem jedesmaligen Besitzer des verkäuferischen Hauses, jedoch mit Schonung der Hecke benutzer werden, und muß wenn die Hecke etwa von der Frau Landrichterin Große Erben oder deren Nachkommen weggenommen und eine neue Hecke oder statt selbiger eine Statette gesetzt werden sollte, solche in der nämlichen Linie, wo die gegenwärtige Hecke steht, gezogen werden. Indessen darf Käufer diese Hecke selbst auf keine Art und Weise benutzen.

7) Der Brunnen hinter Verkäufers Hause wird von der Frau Landrichterin Große Erben mit gebraucht und unterhalten. Käufer darf aber keinen Mist an den Brunnen so wenig als an die daran stehende Hecke legen, er muß vielmehr dahin sehen daß der Abfluß von dem etwa dahin zu legenden Mist oder Kehrige nicht in der Frau Landrichterin Große Erben Garten fließe.

8) Der Durchgang hinten durch die Scheune des Verkäufers, bleibet der Frau Landrichterin Große Erben zum Eigenthum, falls aber Käufer einstens die Scheune abbrechen und nicht wieder aufbauen lassen will, muß er sich an seiner Seite mit einer Planquette oder Hecke befriedigen, nur muß er die äußere Quermauer an des Cantors Garten heben lassen, und darf in diesem Fall die Planquette nicht eher weggenommen werden bis die Hecke groß ist.

9) Verkäufer hat einige Stuben seines Hauses vermietet. Sollte der Fall seyn, daß er einem oder dem andern dieser Heuerleute in diesem Herbst einen Ofen setzen lassen müsse, so ist dieser Ofen von dem Verkaufe ausgeschrieben, und nimmt Verkäufer solchen bey seinen Auszuge zu sich.

10) Der Kauffchilling wird in 3 gleichen May Terminen, als May 1808, 1809 und 1810, und zwar werden die beyden letzten Termine mit 4 proCent Zinsen von May 1808 ab an bezahlet.

11) Käufer trägt sämtliche Subhastations- und Depositengebühren allein, und bezahlet zu den Kosten wegen Nachsuchen der Subhastation, Entwerfung und Abschriften der Bedingungen, deren Insertion ins Wochenblatt, und der Production bey dem Landgerichte 3 Pistolen in Zeit 14 Tagen an Verkäufers Anwalt.

12) Bedingungen nach welchen sub num. 16 des subhast. Proclams Johann Wilhelm Dnten Tochter Landguth klein Wagens verkauft werden soll.

1) Das Landguth bestehet außer die Gebäude in 21 Matten Bauerpflüchtigen Lande, wovon an Mentey und Küchengalle jährlich 12 Mthlr. 4 Sch. 5 w.



und für das Reitmeeer ein Ml. jährlich, auch bey Sterb- und Veränderungsfällen 27 Rthlr. Weinkauf bezahlet wird, ferner in einer Acker Erbpacht über 5 Matten welche zu den adelich freyen Canarienhäuser Nebenländern gehören sind.

2) Verkäuferin steht nicht für die Größe der Mattenzahl ein, und sollten solche nicht so groß seyn, so will sie doch so wenig an den Kaufgelde Abzug erleiden, noch sonst zum Schadensersatz verbunden seyn.

3) Diese Ländereien nebst Gebäude sind bis May 1809. an Wörcher Jansen 347 Ml. 20 Sch. 3 w. jährlich verheuert. Die Liebhaber können den Heucontract bey den Advocaten Jürgens zur Einsicht erhalten und Käufer tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten dieses Heucontracts.

4) Käufer trägt von Stunde des Ankaufs die Gefahr der Gebäude, muß auch alle Ausgaben von May 1808 an bezahlen, er zieht die Heuergelder auch von May 1808 an.

5) Von den Canarienhäuser Nebenländern in Ackererbpacht genommene fünf Matten muß Käufer an den jedesmahligen Besitzer des Canarienhäuser Vorwerks jährlich einen Canon per Matt zwey Ml. zwölf Schaaß zehn w. oder zusammen zwölf Ml. acht Sch. zehn w. in Golde Michaelis jeden Jahres bezahlen, auch zwey und einen halben Rthlr. in Golde, jedesmahl wenn der Ackererbpachts-Contract wegen des Vorwerks Canarienhäuser confirmiret wird, (als welches alle sechs Jahre geschehen muß) entrichten.

6) Käufer muß außerdem wegen dieser gedachten fünf Matten nach den gnädigsten Rescripte v. d. 15. Febr. 1805 alle sechs Jahre und zwar zum erstenmahl gleich nach geschehenen Ankauf, und wo der Käufer sogleich die Confirmation nachsuchen hat, fünf Rthlr. in Golde Confirmations-Gebühren entrichten.

7) Die Kaufgelde werden in 3 Terminen May 1808. Michaelis 1808. und May 1809. mit zwischenlaufende vier Procent Zinsen der beyden letzten Termine von 1808. an bezahlet.

8) Der Käufer trägt alle Subhastations- und Depositengebühren incl. des 1 pC. und bezahlet an den Anwalt der Verkäuferin an gerichtl. und außergerichtl. Bemühungen sechs Pistolen in Zeit 4 Wochen nach geschehenen Verkauf.

25 Ich habe hiedurch anzeigen wollen, daß bey mir stets Lichter mit cattunen Dochtgarn a Pf. 6 Sch. 15 w. mit leinen Dochtgarn a Pf. 6 Sch. zu haben sind. Sollte jemand Bestellung machen auf mehrere Pfunden so werde gleich prompt sein. Auch kaufe rohen Tullig und tausche selbiges gegen Lichter ein. Ersuche um vielen Zuspruch, den ich verspreche meine Waare gut. Jever. Carl's, Schlachter, im Hopfenzaun.

Nachfugen.

Verordnung.

Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß der Preis einer Kanne Lüneburger

Salz auf 12 Stüber, einer Kanne holländischen Salzes aber auf 10 Stüber, vorerst und bis auf weitere Verordnung bestimmt und festgesetzt worden ist. Signatum Jever den 6ten Nov. 1807. Aus der Regierung.

Gerichtl. Procl.

1 Wann die Hohenkircher und Röringer Dofirung zur Erhaltung im Jahracord mindest annehmend wieder verdingen werden soll, und hierzu terminus auf den 17 dieses angesetzt worden; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welches dieses annehmen wollen, sich gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr bey der Hohenkircher und Röringer Dofirung einfinden, die Bedingungen vernehmen abziehen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Bornach 2c. Sigl. Jever d. 7 Nov. 1807. Aus der Regierung.

1 Wann die Neugrodinger flachen Dofirung zur Erhaltung im Jahracord mindest annehmend wieder verdingen werden soll, und hierzu terminus auf den 19 dieses angesetzt worden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen welche diese Arbeit annehmen wollen sich gedachten Tages des Morgens um 11 Uhr bey der Neugrodinger flachen Dofirung einfinden, die Bedingungen vernehmen, abziehen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Bornach 2c. Sigl. Jever d. 7 Nov. 1807. Aus der Regierung.

3 Zu des Schmidts Müller, Güter Vergantung, ad instantiam des Herrn Assessors Holmann, von Zinnen, Kupfer, Messing, Eisen, Stähle, Schränke, allerley Schmiedegeräthschaften, und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Freytag als den 13 Nov. in des Schmidt Müller Behausung in der Vorstadt angesetzt worden.

Sigl. Jever d. 5 Nov. 1807.

Aus dem Landgericht hieselbst.

Todes- Anzeige.

Freytags, den 30 Oct. starb unerwartet mein jüngster Sohn, Heinrich Christian Rudolph, ein Kind von 5 und einem halben Jahre, sonst gesund und stark. Außerst schmerzhaft ist dieser Verlust für Etern und Geschwister. Jever d. 5 Nov. 1807. Consistorialrath Chemnitz.

Am Mittwoch. eine Beylage, von Subhastations Bedingungen 2c.

Notifikationen.

1 Bedingungen nach welchen ad num 18 procl. subhast. das Häuslingshaus bey Fockwarfen verkauft werden soll.

1) Die 11 Matten, welche zu dem Häuslingshause gehören, sind von der Hauptheerde Fockwarfen, in Erbpacht gegeben, und muß dafür an Fockwarfen jährlich am Michaelis 1808 zum erstenmale fünf und eine halbe Pistole Erbpacht gegeben werden.

2) Dieses Grundstück nebst Behausung ist bis May 1811 für 200 Gemeinethaler verheuert, und muß der Käufer den Heuermann bis dahin für diese Miethe wohnen lassen, und den Contract erfüllen.

3) Käufer tritt dieses Häuslingshaus mit Zubehör gleich als sein Eigenthum an, siehet die Gefahr des Hauses, und zehlet die Miethe des Grundstückes erst von May 1808.

4) Das Haus ist in der Brandcasse versichert, Käufer muß diese Verbindlichkeit nachkommen.

5) Die Kaufgelder werden in 3 gleiche Terminen May 1808 Michael. 1808 und May 1809 mit zwischenlaufende 4 proC. Zinsen der beyden letzten Termine von May 1808 an ad depositum bezahlet.

6) Käufer zahlet alle Subhastations Kosten und depositen Gebühren incl. des 1 proC. so daß Verkäuferin die Kaufgelder ohne Abzug erhält. Der Käufer muß überdem an den Advocaten Jürgens für gerichtliche und außergerichtl. Bemühungen und Auslagen 4 Wochen nach geschenehen Verkauf 4 Pistolen bezahlen.

2 Bedingungen nach welchen sub num. 17. des subhastations Proclams Johann Wilhelm Dncken Tochter Landguth Fockwarfen verkauft werden soll.

1) Dieses Landguth bestehet in 155 $\frac{1}{2}$  Grase nebst Behausungen. Von dem Lande sind 11 $\frac{1}{2}$  Grase an Hinrich Bohsen gegen Erlegung von 6 Ml. jährlich um Michaelis, und 9 Grase an Albert Carstens, gegen jährlich um Michaelis zu bezahlende 5 Ml. in Erbheuer ausgethan worden. Ferner sind davon 11 Matten Landes in Erbpacht an dem kleinen Häuslingshause, welches unter num. 18 procl. subhast. besonders jetzt verkauft wird, für einen jährlichen Canon zu fünf und einer halben Pistole Michaelis zahlbar

ausgethan, und von allen diesen Stücken muß der Hauptheerd die Lasten tragen.

2) Verkäuferin will nicht für die Richtigkeit der Grasezahl einstehen, und so wenig an den Kaufgelde dieserwegen einen Abzug leiden, als zum Schadensersatz verbindlich seyn.

3) Die Gebäude sind sofort auf Gefahr des Käufers, und muß er die übernommene Verbindlichkeit bey der Brandversicherungsgesellschaft betreten.

4) Dieses Landguth wird von Käufer auf May 1808. eigenthümlich angetreten.

5) Die Kaufgelder werden in drey gleiche Terminen als May 1808, Michaelis 1808 und May 1809 mit zwischenlaufende 4 proC. Zinsen der beyden letzten Termine von May 1808 an bezahlet.

6) Der Käufer trägt alle Subhastations und Depositengebühren incl. des 1 proC. und bezahlet an den Anwald der Verkäuferin Adv. Jürgens für gerichtliche und außergerichtl. Bemühungen und Auslagen in Zeit 4 Wochen nach den Verkauf sechs Pistolen.

3 Bedingungen wornach num. 15. procl. subhast. Johann Wilhelm Dncken Tochter Landguth Groß Wasens, verkauft werden soll.

1) Dieses Landguth bestehet incl. 10 Matten welche zu den Nebenländereyen des adelichen Vorwerks Canarienhansen gehören, und von den Besitzer von Wasens als ein After Erbpachtsstück besessen werden, aus 170 Matten Landes. Verkäuferin siehet aber nicht für die Größe und Zahl der Matten ein, und will dieserwegen so wenig an den Kaufgeldern einen Abzug leiden, als sonst zum Schadensersatz verbindlich seyn.

2) Die zu Canarienhansen gehörige 10 Matten Landes werden von der Verkäuferin nach und in Gemäßheit der gnädigsten Concession v. d. Coswig den 15 Febr. 1805 welche die Liebhaber bey den Advokaten Jürgens zur Einsicht erhalten können, gegen einen jährlichen den Besitzer von Canarienhansen um May und Michaelis zu entrichtenden Canon von 2 M $\frac{1}{2}$  12 Sch. 10 W. in Golde per Matt in Afterpacht gegeben.

3) Käufer muß die Confirmation des Aftererbpachts Contrakts bey der Cammer nachsuchen, und zahlet er an desfallsigen Confirmationsgebühren, bey Nachsuchung der Confirmation des Aftererbpachtscontrakts alle sechs Jahr und





gleich nach geschenehen Ankauf zum ersten mahle zehn  $\mathcal{C}$  in Golde an die Cammer.

Käufer ist auch zu den Confirmationskosten des ganzen Vorwerks Canarienhansen alle sechs Jahre bezutragen verbunden, und muß seine dëshalbige quote bey dem ersten fällig werden dieser Gelder den Besizer von Canarienhansen mit fünf  $\mathcal{C}$  entrichten.

4) Verkäuferin Erblaser Mins Friederich von Thünen hat dieses Miterbypachtsrecht so und auf diese weise erworben, und will sie auch für nichts weiter, als hier aufgeführt, verbindlich seyn.

5) Es wird von diesem Lande eine Beheerdichte Heuer von ein  $\mathcal{C}$  drey sch. jährlich an die Cammerin Minsen entrichtet, und außerdem noch bey Veränderungsfällen zehn  $\mathcal{C}$  Weinkauf, es muß auch bey Veränderungsfällen 100  $\mathcal{C}$  Weinkauf excl. der Gebühren und Geschenke an die Renterey bezahlet werden.

6) Käufer tritt das Landguth gleich nach geschenehen Verkauf, die Behausungen aber, die in der Brandversicherungsgesellschaft versichert stehen, auf May 1808. an, die Gebäude stehen aber gleich nach geschenehen Ankauf auf des Käufers Gefahr. Verkäuferin trägt bis May 1808 die Abgaben vom Lande.

7) Die Kaufgelder werden in drey gleiche Terminen May 1808, Michaelis 1808 und May 1809. mit zwischenlaufende 4 proC. Zinsen von May 1808 an bezahlet.

8) Käufer zahlet alle Subhastations und Depositengebühren incl. des 1 proC. so daß Verkäuferin die Kaufgelder ohne allen Abzug erhält, und entrichtet derselben außerdem für gerichtliche und außergerichtl. Bemühungen und Auslagen in Zeit 4 Wochen nach geschenehen Ankauf an den Anwalt der Verkäuferin Advokat Jürgens sechs Pistolen.

4 Bedingungen wornach Folkert Gerdes 7 Grase auf den Wiarder Groden belegen, verkaufen will.

1) Dieses Grundstück bestehet aus 7 Grase Landes, für deren Größe Verkäufer aber nicht einstehet, sondern, solche so wie sie da liegen, verkauft.

2) Auf diesem Grundstücke haftet excl. der Schreib- und Abhandlungsgebühren, an Geschenke und Weinkauf 14 Rthl. und muß davon an Herren: Heuer jährlich 3½ Rthl. bezahlet werden.

3) Käufer muß einen halben Klampen unterhalten. Sollte noch eine dem Verkäufer un-

kannte Last auf dem Lande haften, so muß der Käufer solche übernehmen, ohne daß Verkäufer einige Gewähr dafür leisten will. Wegen dieses Grundstück braucht nichts zur Unterhaltung an Wege und Stege contribuirt zu werden.

4) Von diesen Grundstücke sind 3 Grase an Johann Gerdes Minsen Wittwe bis zum Herbst 1800 verheuert, der Verkäufer genießet bis dahin von diesen 3 Grasen die Heuer, und kann folglich Käufer dieses Stück Landes erst im Herbst 1810 wenn die Früchte vom Lande gefahren, als sein Eigenthum antreten.

5) Das Heck und Dammholtz zwischen den 7 und 8 Grasen wird nicht mit verkauft, im Gegentheil werden von Verkäufer noch vor der Antretung des Landes von seiten des Käufers die Dämme zwischen den 7 u. 8 Grasen ausgehoben.

6) Der Bewohner des von Miniet Jansen icht bewohnten Hauses hat das Recht über diese 7 Grasen und zwar an der Südseite dieser 7 Grase, und namentlich am Ufer des Grabens seinen Fahrweg von seinem Hause zu nehmen, Käufer muß dieses geschenehen lassen, und nimmt diese Last mit auf dem Lande.

7) Dieses Grundstück wird mit Ausnahme desjenigen was von den 3 verheuertten Grasen vorher erwähnt worden, auf May 1808 von dem Käufer eigenthümlich angetritten.

8) Die Kaufgelder werden in 3 halbjährige Terminen May 1808 Michaelis 1808 und May 1809 mit zwischenlaufende Zinsen zu 4 proC. der beiden letzten Termine von May 1808 angehend, entrichtet.

9) Käufer zahlet alle Subhastationskosten und Depositengebühren incl. des 1 proC. und bezahlet an den Anwalt des Verkäufers für gerichtl. und außergerichtl. Bemühungen und Auslagen binnen 4 Wochen nach geschenehen Verkauf 4 Pistolen.

5 Bedingungen wornach Johann Jürgens Kinder Vormund Hajo Euken seiner Pwilsen Haus mit Kohlgarten und einem Ende Deichs auf dem Wiarder Groden nahe heym Horummersiel subhastiren lassen will.

1) Dem Käufer wird dies Grundstück mit allen Rechten u. Gerechtigkeiten, Lasten u. Beschwerden, so wie Verkäufer solches besessen, übertragen.

2) Das Haus ist bey der Brandversicherungsgesellschaft affecurirt, in welche Verbindlichkeiten der Käufer sofort eintritt.

3) Das Haus ist sofort auf Gefahr und Unterhaltung des Käufers und erhält er selbigen





mit dem Garten und dem Ende Deichs im May 1808 in Besitz, bis wohin es von den Verkäufer resp. für dessen Rechnung genutzt wird, ohne daß dem Käufer bis dahin dafür irgend etwas vergütet wird.

4) Es wird von diesem Hause eine jährliche Grundsteuer von 1 Rthl. 18 Sch. an weyl. Paforin Derken Erben bezahlt.

5) Die Kaufgelder werden in dreyen gleichen Terminen May 1808 Michael. 1808 und May 1809 mit zwischenlaufenden 4 proC. Zinsen von May 1808 ab an, ad depositum bezahlt.

6) Sämtliche Subhastations und Depositengebühren incl. des 1 proC. werden von dem Käufer allein getragen, und zahlt derselbe an den Anwalt des Verkäufers 14 Tage nach dem Verkaufe für die desfallsigen Bemühungen und Auslagen 3 Pistolen, so daß Verkäufer die einkommene Kaufgelder rein erhebet.

6 Bedingungen wornach wl. Jacob Harms Nicl Kinder Vormünder, Hinrich Bohlen Sothen und Johann Friedrich Schöne ihrer Pupillen Nuttschiff subhastiren lassen wollen.

1) Das Schiff liegt im Hoochsteier Hafen und ist pl. m. 27 Haber Lasten groß.

2) Sämtliche Inventarien Stücke, wovon man ein Verzeichniß bey dem Anwalde der Verkäufer Secr. Jürgens in Jever einsehen kann, werden mit verkauft.

3) Das Schiff u. das Inventarium desselben sind gleich auf Gefahr des Käufers, welcher selbige gleich zum Eigenthum und Gebrauch erhält.

4) Die Kaufgelder werden in dreyen gleichen Terminen, May 1808; Michaelis 1808, und May 1809 mit zwischenlaufende Zinsen zu 4 proC. von May 1808 ab an, ad depositum gezahlet.

5) Sämtliche Subhastations und Depositengebühren incl. des 1 proC. werden von dem Käufer allein getragen, und hat selbiger für die desfallsige Bemühungen und Auslagen des Anwaldes der Verkäufer, 14 Tage nach den Subhastations Act, zwey Pistolen an denselben, zu bezahlen.

7 Bedingungen nach welchen Lorenz Nickless Wittve ihr im Hopfenzaun stehendes Haus nebst Rißen und dabey gehörigen Warf verkaufen will.

1) Das Wohnhaus kann um May 1808 bezogen werden. Verkäuferinn bleibt aber bis May 1809 in der Riße ohnentgeldlich wohnen.

2) Von diesem Hause werden nur halbe Abgaben entrichtet, und 1 sch. 10 w. Grundsteuer an die Stadtkirche bezahlet.

3) Die Bezahlung des Kauffchillings geschieht in drey gleichen Terminen, als Michaelis 1808, May 1809 und Michaelis 1809 und zwar mit Zinsen zu vier proC. von May 1808 an.

4) Käufer bezahlet sämtliche subhastations, Depositen, und anhängige Gebühren, ohne Ausnahme, jedoch mit Ausschluß der Assignations Kosten, so daß Verkäuferin die Kaufgelder rein erhebet.

5) Wegen Nachsichung des Verkaufs, Entwerfung u. Abschriften der Bedingungen u. deren Insertion im Wbl. bezahlt der Käufer in Zeit 14 Tagen an den Anwalt der Verkäuferin 2 Pistolen.

8 Bedingungen wornach der Schmiedeamtsmeister Johann Hinrich Heeren sein Haus vor dem St. Annenthor, welches vom Hutmacher Lau bewohnt wird, verkaufen will.

1) Dieses Haus kann May 1808 bezogen werden.

2) Es ist solches zu 250 Rth. bey der hiesigen Brand-Casse versichert, in welche Rechte und Verbindlichkeiten der Käufer tritt.

3) Den bey diesem Hause im Warf befindliche Schweinestall, bricht der Verkäufer ab, und liefert den Warf bis an die Stafettepfähle.

4) Von diesem Hause wird außer den ordnären Abgaben, 2 flb. an die Stadtkirche bezahlet.

5) Die Bezahlung des Kauffchillings geschieht in 3 gleichen Terminen, als Michaelis 1808, May 1809 und Michaelis 1809, und zwar mit Zinsen zu 4 proCent von May 1808 an.

6) Käufer trägt sämtliche subhastations, Depositen, und anhängige Kosten, jedoch mit Ausschluß der Assignations Kosten; so daß Verkäufer die Kaufgelder rein erhebet.

7) Wegen Nachsichung der Subhastation, Entwerfung und Abschrift der Bedingungen auch deren Insertion im Wochenblatte, muß Käufer in Zeit 14 Tagen an den Anwalt des Verkäufers 2 Pistolen bezahlen.

9 Bedingungen nach welchen Heero Albers Regensdorffs Erben ihr weil. Erblassers Haus nebst Scheune, Warf und Gartengrund in der Schlachtstrasse subhastiren lassen wollen.

1) Die Wittve Regensdorff bleibt bis May 1808 in dem Hause ohnentgeldlich wohnen, und entrichtet bis Ostern 1808 die Abgänge.

2) Der hinter dem Hause vorhandene Gartengrund wird nur in so fern als solcher gegenwärtig durch Pfähle als Gränzlinie bezeichnet worden, bey diesem Hause mit verkauft, weil



der übrige Gartengrund so bey diesem Hause mit veräußert worden, bey dem im Rattrepel stehenden ehemals Exte Zooken Hause gehörig und dabey mit verkauft werden soll.

3) Auf derjenigen Stelle des Gartengrundes, wo die Pfähle als Gränzlinie stehen, muß Käufer auf seine Kosten, eine Hecke oder Stafette setzen, und solche stets auf seine Kosten unterhalten.

4) Der im Hause vorhandene Winkel wird von dem Verkaufe ausgenommen.

5) Bezahlt der Käufer, die sämmtlichen Subhastations-, Depositen-, und anhängigen Gebühren ohne Ausnahme, jedoch mit Ausschluß der Abignationskosten, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein erheben.

6) Die Kaufgelder werden in dreyen gleichen Michaelisterminen bezahlt, als Michaeli 1808 den ersten Michaeli 1809 den zweiten und Michaeli 1810 den dritten Termin, mit Zinsen zu 4 proC. von May 1808 an.

7) Käufer zahlt an den Anwalt der Verkäufer, in Zeit 14 Tagen, wegen Nachsicherung des Verkaufs, Entwerfung und Abschriften der Bedingungen, und deren Insertion im Wochenblatte vier Pistolen.

Zur Nachricht wird bemerkt, daß bey diesem Hause ein großer Regenbach vorhanden ist.

10 Bedingungen nach welchen Heero Albers Regensdorffs Erben das von ihrem Erblasser geerbte vorhin Exte Zooken Haus im Rattrepel nebst Gartengrund verkaufen wollen.

1) Auf diesem Hause haften 100 Gmthlr. Capitalgelder an die Vorstadt's Schule, welche Käufer mit übernehmen, und jährlich mit 5 proC. verzinsen muß.

2) Dieses Haus ist annoch bis May 1809 zu 16 rthl. Gold an Wambach verheuert; und zieht Käufer die Miethe von May 1808 an, als bis dahin Verkäufer die Abgänge bezahlen.

3) Der hinter diesem Hause befindliche Gartengrund, in so ferne solcher von Stafetten, Hecken und Pfählen umgeben ist, wird hiebey mit verkauft.

4) Käufer bezahlt sämmtliche subhastations-, Depositen-, und anhängige Gebühren, ohne Ausnahme, jedoch mit Ausschluß der Abignationskosten, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein erheben.

5) Die Kaufgelder werden in 3 gleichen Michaelis Terminen bezahlt, als Michaeli 1808 den ersten, Michaeli 1809 den zweiten, und Michaeli 1810 den 3ten Termin mit Zinsen zu vier proC., von May 1808 an.

6) Käufer zahlt an den Anwalt der Verkäufer, in Zeit 14 Tagen, wegen Nachsicherung der Subhastation, Entwerfung und Abschrift der Bedingungen und deren Insertion im Wochenblatte 2 Pistolen.

11 Schon seit vielen Monathen liegt in dem hiesigen Posthause ein in Pferddecke enthaltener Ballen (wahrscheinlich Manufactur Waaren), welcher bisher nicht abgefodert worden, auch der Eigenthümer desselben nicht ausgefordert werden können; Es wird also derselbe hiermit aufgefordert sich innerhalb 8 Tagen deshalb zu melden und zulegitimiren, widrigenfalls mit demselben der Postordnung gemäß verfahren werden wird.

Auch wird eine gewisse Anna Elisabeth Jansen hiermit aufgefordert, einem an sie adressirten Brief aus Frankreich innerhalb 8 Tagen abzufodern, widrigenfalls solcher wieder zurück geschickt werden wird. Jever d. 7. Nov. 1807.

Landesherrliches Postamt in der Herrschaft Jever. Krieg.